

Vor Ort für Alle. Soforthilfeprogramm für zeitgemäße Bibliotheken in ländlichen Räumen

Ausschreibung (Stand 14.06.2022)

Inhalt

1. Worum geht es?	2
2. Wie hoch ist die Förderung?	2
3. Wer ist antragsberechtigt?	2
4. Wofür können Fördermittel beantragt werden?	3
5. Gibt es Antragsfristen?	4
6. Wie sind die Anträge einzureichen?	5
7. Wie wird über die Förderanträge entschieden?	6
8. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?	6
9. Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?	6
10. Wann und wie müssen die Fördermittel abgerechnet werden?	6
11. Welche Rolle hat der Deutsche Bibliotheksverband?	6
12. Sie haben noch weitere Fragen?	7

1. Worum geht es?

Das Soforthilfeprogramm für Bibliotheken in ländlichen Räumen „Vor Ort für Alle“ des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) richtet sich an öffentlich zugängliche Bibliotheken in Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohner*innen. Diese Einrichtungen können Mittel für Modernisierungsmaßnahmen und Investitionen beantragen.

Die Förderung dient dem Ziel, ein zeitgemäßes Bibliotheksangebot zu schaffen und Bibliotheken als „Dritte Orte“ auch in ländlichen Räumen zu stärken und so einen Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen zu leisten. Das Programm trägt durch die Stärkung lebendiger Kultur- und Begegnungsorte zum gesellschaftlichen Austausch und zur kulturellen Teilhabe bei. Die bundesweite Verteilung der Mittel wird sichergestellt.

Das Soforthilfeprogramm für Bibliotheken in ländlichen Räumen wird durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Rahmen des Programms „Kultur in ländlichen Räumen“ gefördert. Die Mittel hierfür stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

2. Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 75 Prozent der förderfähigen Kosten der Maßnahmen und ist auf einmalig 25.000 € pro Bibliothek im Jahr 2022 begrenzt. Die Mindestfördersumme beträgt 2.000 €.

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Bibliothek eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent der förderfähigen Kosten der Maßnahme aufbringt. Die Eigenbeteiligung kann durch bare Eigen- oder Drittmittel finanziert werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die Fördermittel werden einmalig als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gewährt.

3. Wer ist antragsberechtigt?

Die geförderten Maßnahmen sollen der Bevölkerung in ländlichen Räumen zugutekommen, insbesondere in Landgemeinden und Kleinstädten bis 20.000 Einwohner*innen. Antragsberechtigt sind daher öffentlich zugängliche Stadt-, Gemeinde- und kirchliche Bibliotheken in Kommunen mit bis zu 20.000 Einwohner*innen – Fahrbibliotheken, die ländliche Räume versorgen, eingeschlossen. Eine Mitgliedschaft im dbv ist nicht notwendig. Alle hauptamtlich, nebenamtlich und ehrenamtlich geführten Bibliotheken in ländlichen Räumen sind grundsätzlich antragsberechtigt.

Einrichtungen in eingemeindeten Orten, die zu ländlichen Räumen gehören, können dann berücksichtigt werden, wenn der Ort, an dem die Maßnahmen wirksam werden sollen, nachweislich einen ländlichen Charakter aufweist. Die Einwohnerzahl der gesamten Kommune ist in diesen Fällen nicht zwingend ausschlaggebend.

Jede Einrichtung kann nur einmalig einen Antrag auf Förderung im Jahr 2022 stellen. Einrichtungen, die bereits im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 gefördert wurden, können nicht für den gleichen Verwendungszweck erneut gefördert werden.

Antragsberechtigt sind juristische Personen.

4. Wofür können Fördermittel beantragt werden?

Mit dem Soforthilfeprogramm wird die Modernisierung und (digitale) Ausstattung von Bibliotheken in ländlichen Räumen gefördert. Die Umsetzung zeitgemäßer Bibliothekskonzepte und Angebote für eine Transformation von Bibliotheken zu „Dritten Orten“ steht hier im Fokus. Um ihr Potential für die digitale und kulturelle Bildung auch in ländlichen Räumen voll ausschöpfen zu können, werden über das Programm investive Maßnahmen gefördert, die die Infrastruktur und Ausstattung von Bibliotheken für zeitgemäße Angebote und multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten verbessern.

Förderfähig sind:

1. Maßnahmen zur Ausstattung von Besucherbereichen, für Bibliotheksangebote und Dienstleistungsangebote

- **Einrichtung für multifunktionale Bereiche und Nutzung**, z.B. Einzel- oder Gruppenarbeitsplätze, Lese- und Aufenthaltszonen, Mobiliar für Veranstaltungsbereiche, Gaming- und interaktive Bereiche, „Coworking-Spaces“, Hörbüchereien, Lesecafés, Lesegärten/Außenbereiche
- **Bereitstellung von Technik und digitalen Angeboten für Bibliotheksnutzer*innen**, z.B. Internetarbeitsplätze, Onleihe, WLAN, Online-Auftritt inkl. Katalog mit responsivem Design für die Nutzung auf mobilen Endgeräten, Bibliothekssoftware, Gaming-Technik, 3D-Drucker, 3D-Scanner, Foto-, Film- und Diascanner, Schneideplotter, Lasergravierer, Filmbearbeitung, VR-Ausstattung, Tablets für Schulklassen und zur Nutzung in der Bibliothek
- **Ausstattung zeitgemäßer Angebote**, z.B. Maker-Spaces, Robotik, Programmierung, eLearning, Bibliothek der Dinge u.ä.
- **Einrichtung „Offener Bibliotheken“ („Open Libraries“)** mit flexibel gestaltbaren, benutzerfreundlichen und serviceorientierten Öffnungszeiten ohne Personal, Einrichtung von Selbstverbuchungsanlagen, Ausstattung mit RFID-Technik
- **Technik für Besucherbereiche und Veranstaltungsräume**, z.B. Bühnen, Mikrofonanlagen und Beamer

2. Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung für eine Entwicklung zum „Dritten Ort“

- **Erweiterung** der **Nutzflächen** und **Nutzungsmöglichkeiten**
- Herrichtung von Innenbereichen (Renovierungsarbeiten)
- Schaffung und Verbesserung der **Barrierefreiheit**
- **Technische Modernisierung** zur Steigerung der **Energieeffizienz**

Die Maßnahmen zum Bauunterhalt sollen dezidiert dazu beitragen, die Entwicklung der Bibliothek zum „Dritten Ort“ zu unterstützen und zu einer erheblichen Verbesserung der Aufenthaltsqualität und/oder einer Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten beitragen.

Förderfähig sind Investitionsmittel und laufende Kosten für ein Zeitjahr (z.B. Lizenzen für eLearning inkl. Bereitstellung). Förderfähig sind darüber hinaus auch Personal- und Betriebsausgaben, die durch die Maßnahmen zusätzlich verursacht werden. Bei Bedarf können zudem Werbemaßnahmen für die geförderten Angebote beantragt werden.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind, wenn möglich, ökologisch sinnvolle Alternativen zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch etc.), die auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern. Die Möglichkeit von ökologisch nachhaltigen Maßnahmen wird im Antragsformular abgefragt.

Hinweis: Von einer Förderung ausgeschlossen sind Anschaffungen für die allgemeine Arbeitsausstattung der Beschäftigten (Aktenschränke, Arbeits-PCs oder Laptops für Homeoffice, Büromöbel etc.). Nicht gefördert werden zudem Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der baulichen Substanz darstellen (bspw. Anbauten) sowie die Sanierung von Fassaden, Dächern und Sanitärbereichen. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Kauf eines Grundstücks wie auch der Kauf eines Gebäudes.

5. Gibt es Antragsfristen?

Es gibt keine Antragsfristen. Anträge werden ab dem **14.07.2022** über ein Online-Antragssystem laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und geprüft. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch zum 15.11.2022.

Sollten mehr förderfähige Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Eingangsdatum der Anträge. Das heißt: Der Antrag, der früher einging, erhält die Förderung.

Die Förderung erfolgt für das Jahr 2022. Mit den Maßnahmen kann nach Abschluss des Zuwendungsvertrags begonnen werden. Der Durchführungszeitraum endet am 31.12.2022.

Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich. Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Zuwendungsvertrags begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

6. Wie sind die Anträge einzureichen?

Das Antragsformular und sämtliche Informationen und Hinweise finden Sie unter:

<https://www.bibliotheksverband.de/soforthilfeprogramm>

Anträge können **ausschließlich digital über das Online-Formular** eingereicht werden. Eine Einreichung auf dem Postweg oder per E-Mail ist ausgeschlossen.

Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorliegen. Ein vollständiger Antrag muss für eine zügige Bearbeitung folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- Komplette ausgefüllter Antrag mit ausgeglichenem Kosten- und Finanzierungsplan
- Bei Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung:
 - Fotos vom beantragten Renovierungs- oder Investitionsbereich
 - Zustimmung des Eigentümers/ Vermieters (falls abweichend vom Antragsteller) zur geplanten Maßnahme
 - Erklärung des Eigentümers/ Vermieters (falls abweichend vom Antragsteller) über die Zusicherung der längerfristigen Nutzung als Bibliothek/ alternativ Mietvertrag

Einrichtungen in privater Trägerschaft oder eingetragene Vereine müssen zusätzlich folgende Unterlagen einreichen:

- Handels-/Vereinsregisterauszug (nicht älter als 1 Jahr)
- Vereinssatzung / Gesellschaftsvertrag o.ä.
- Ggf. Bescheid über Vorsteuerabzugsberechtigung

Hinweis: Nur vollständig eingereichte Anträge gelten als formal ordnungsgemäß gestellt. Nach erfolgter Prüfung wird die Einrichtung aufgefordert, den rechtsverbindlich unterzeichneten Antrag zusätzlich postalisch einzureichen.

Vor Abschluss eines rechtsverbindlichen Zuwendungsvertrags ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Wenn schriftliche Bestätigungen anderer Förderer bereits vorliegen, müssen die Förderbescheide als Scan dem Antrag beigefügt werden.

7. Wie wird über die Förderanträge entschieden?

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf Basis der Ausschreibung vom Programmteam formal und inhaltlich geprüft. Eine mögliche Bewilligung erfolgt nach Freigabe durch den externen Programmbeirat.

8. Welche rechtlichen Grundlagen sind für die Förderung maßgebend?

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein Zuwendungsvertrag. Für die Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) Anwendung. Die Verwendungsnachweise der Antragsteller sowie der Gesamtverwendungsnachweis der mittelausreichenden Stelle sind Gegenstand der Prüfung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien als Bewilligungsbehörde. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

9. Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Fördermittel können für eine Verwendung bis zu sechs Wochen vor Fälligkeit der Zahlung abgerufen werden. Dafür muss das Formular *Zahlungsabruf* vollständig ausgefüllt und unterschrieben als Scan per E-Mail an vorortfueralle@bibliotheksverband.de gesendet werden.

10. Wann und wie müssen die Fördermittel abgerechnet werden?

Die Fördermittel müssen grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises und Vorlage der Belege innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme abgerechnet werden.

Dem Zuwendungsvertrag sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

11. Welche Rolle hat der Deutsche Bibliotheksverband?

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) berät, unterstützt und begleitet die Antragsteller*innen bei den geplanten Maßnahmen. Der Verband leitet als Erstzuwendungsempfänger die Bundesmittel an die Einrichtungen auf lokaler Ebene weiter, koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO und führt das Verwendungsnachweisverfahren durch.

12. Sie haben noch weitere Fragen?

Unser Programmteam berät Sie gerne zu den Möglichkeiten des Förderprogramms. Per E-Mail erreichen Sie uns unter vorortfueralle@bibliotheksverband.de. Unsere telefonischen Sprechstunden sind:

Mirko Winkelmann, Programmleiter
030-644 98 99-19, nach Vereinbarung

Constantin Abbondanza, Programmadministrator
030-644 98 99-32, Montag bis Freitag 13:00-17:00 Uhr

Rebekka Philipp, Programmadministratorin
030-644 98 99-36, Montag bis Donnerstag, 08:00-12:00 Uhr

Postadresse:

Deutscher Bibliotheksverband e.V.
Programmteam „Vor Ort für Alle“
Fritschestraße 27-28
10585 Berlin

Fortlaufende Informationen, alle notwendigen Formulare sowie Antworten auf die häufigsten Fragen finden sich auf:

<https://www.bibliotheksverband.de/soforthilfeprogramm>